

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

3. Juli 2024

Nr. 28 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
101/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparerkunde; Nr. 3571071590	2
102/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Büren-Harth; AZ: 66.3/40149-24-600	3 – 4
103/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Haaren; AZ: 66.3/40908-24-600	5



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



101/2024



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3571071590 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 26.06.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

102/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40149-24-600

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage in Büren-Harth

Antragstellerin: Windpark Büren GmbH & Co. KG, Celilienkoog 16, 25821 Reußenköge

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Büren GmbH & Co. KG, Celilienkoog 16, 25821 Reußenköge, mit Bescheid vom 20.06.2024 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,8 mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m sowie einer Nennleistung von 4.800 kW zum Typ Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde.

Die Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstück 60, geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Belangen des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts, zu Belangen der zivilen Luftüberwachung sowie zu Belangen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

04.07.2024 bis einschließlich dem 17.07.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

3. Juli 2024

Nr. 28 / S. 4

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrevener Str. 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

103/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40908-24-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16b BImSchG: Typenwechsel einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 125 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW unter Berücksichtigung des Vorbescheides Az.: 42091-22-600 sowie dem Rückbau einer Windenergieanlage (Az.: 1959-03)

Die Bauherrengemeinschaft Elmar Scharfen, Daniel Erftmeier und Dirk Erftmeier, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die wesentliche Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage und den damit verbundenen Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um das Repowering einer Windenergieanlage gem. § 16 b BImSchG. Die neue Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Haaren, Gemarkung Haaren, Flur 26, Flurstück 153, geändert und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Windenergieanlage erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling